

An das
Marktgemeindeamt
Leopold Kotzmann-Straße 1
4490 St.Florian

.....
Ort und Datum

Anzeige

**eines Bauvorhabens gemäß § 25 (1) Z 3 - 14 O.ö. BauO 1994,
LGBI. Nr. 66/1994 idgF ("Sonstige Bauvorhaben")**

Ich/Wir zeige/n hiermit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in der/dem angeschlossenen zeichnerischen Darstellung/Plan/Skizze¹⁾ vom, Zl., der/des/von dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens

„HAUSKANALANSCHLUSS“

auf Grundstück Nr., EZ. der KG. an.

1. Anzeigende/r

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

.....
...
.....
...
.....
...
.....
...
.....
...

.....
(Unterschrift/en)

2./3. Grundeigentümer/in / Miteigentümer/in

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

Ich/Wir erteile/n die Zustimmung zu der laut vorstehender Anzeige beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens auf dem/den o.a. Grundstück/en:

.....
...
.....
...
.....
...
.....
...

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

.....

...

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

Beilagen:

Ausreichende Beschreibung einschließlich Lageplan und zeichnerische Darstellung/Skizze über den Verlauf des Kanals einschl. Tiefe, verwendetes Material und Durchmesser der Rohre

BITTE WENDEN!

Ich/Wir, der/die Anzeigende/n nehme/n Nachstehendes zur Kenntnis und erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift/en, diese Punkte bei Herstellung des Hauskanalanschlusses einzuhalten:

1. Den Vorschriften des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides ist zu entsprechen.
2. Die Hausanschlusskanäle und die Installationen sind unter Beachtung der ÖNORM B2501 auszuführen.
3. In den Kanal dürfen grundsätzlich keine unverschmutzten Wässer wie Drainagewässer, Brunnenüberwässer udgl. eingeleitet werden.
4. Beim Trennsystem hat eine strikte Trennung von häuslichen Abwässern und Niederschlagswässern zu erfolgen.
5. Das/Die Objekt/e ist/sind über Dach zu entlüften (Querschnitt ÖNORM B2501, Punkt 5.5).
6. Als Eigentümer/in des an den Kanal angeschlossenen Grundstückes haben Sie sich selbst gegen Rückstau mittels Rückstauverschlüsse/n (ÖNORM B2501, Punkt 6.5) zu schützen.
7. Im Sinne der allgemeinen Grundsätze zur Behandlung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß, Vermeidung von Abwasserinhaltsstoffen vorweg vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen) ist der Einsatz von Anlagen von Abfallzerkleinerung mit Abschwemmung ins Kanalnetz nicht zulässig.
8. Die Oberfläche der Straße ist grundsätzlich in ihrem Zustand wie vor Beginn der Arbeiten wie folgt wiederherzustellen:
Bei Straßen mit einer Oberfläche aus bituminöser Tragschicht und bei Gehsteigen ist zur besseren Verbindung von altem und neuem Belag ein Voranstrich in ausreichender Menge und gut deckend anzubringen.
Bei Straßen mit einer Oberfläche aus bituminöser Tragschicht von mindestens 5 cm Einbaustärke und bei Gehsteigen sind darüber hinaus die Asphalttränder entlang der Künetten vor Aufbringung der Verschleißschicht mit beidseitiger 20 cm breiter Überlappung ca. 3 cm tief zu fräsen und sind die dadurch neu entstandenen Belagschnittflächen sowie die Nahtfläche und die Tagesanschlüsse der bituminösen Deckschichten mit hochviskoser, thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion (Viaplast oder Gleichwertiges) mit einer wirksamen Bindemittelmenge von 1,5 - 2,0 kg/m² vorzustreichen.

.....
Unterschrift/en Anzeigende/r

